

**Begugs-Preis**

In der Hauptredaktion über deren Rückseite  
heften abgebaut: wöchentlichlich A 3.— bei  
gewöhnlicher täglicher Auflösung ins Herz  
A 3.75. Durch die Post bezogen für Deut-  
schland z. Zeitreicht vierzehnlich A 4.50, für  
die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

**Rebaktion und Expedition:**  
Johannisthal 8, Herausgeber 100 u. 200.

**Hilfsabonnementen:**  
Klitzsch Hahn, Buchhandlung, Universitätsstraße 3  
(Hausnr. 4046), R. Pfeiffer, Katharinen-  
straße 14 (Hausnummer Nr. 2000) u. König-  
platz 7 (Hausnummer Nr. 7000).

**Haupt-Hilfsab. Dresden:**  
Marktstraße 34 (Hausnummer Nr. 1710).

**Haupt-Hilfsab. Berlin:**  
Torstrasse 10 (Hausnummer Nr. VI Nr. 4000).

**Morgen-Ausgabe.**

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 371.

**Das Wichtigste vom Tage.**

\* Der Kaiser stiftete zum Weiterbau des Doms in  
Dresden auch wiederum 1000 Kronen. (S. Dtsch. Reich.)

\* Es verlaufen neuerdings nach dem „B. T.“ auf das  
Bestimmte, daß Herr v. Mirbach seinen Abschied nehmen  
wolle, und daß auch bereits ein Nachfolger für ihn be-  
stimmt sei. (S. Dtsch. Reich.)

\* Der englische Staatssekretär des Neuen, Marquis of  
Sandwich, hatte gestern nachmittag eine Audienz beim  
König, die der Aufzehrung englischer Schiffe durch  
die Russen gegenübe stand. (S. Krieg.)

**Die preussische Justizverwaltung  
und der Königsberger Prozess.**

Der Königsberger Hochgerichts- und Geheimbund-  
prozeß scheint die Annalen der preußischen Rechtspflege  
um ein höchst peinliches Novum bereichern zu wollen.  
Wenn schon die Vorgeschichte dieses Prozesses übereinstimmt  
mit den Abhängigkeiten, die während der Be-  
hauptungen im preußischen Abgeordnetenhaus und  
Bundestag viel Aufschütteln in weiten Kreisen  
der Bevölkerung erzeugten, so hat die neueste  
Entwicklung, welche der Prozeß selbst nun nach  
hiebenschärfster Verhandlung genommen hat, wie ein kaum  
begreifbares Vorlouminis gewirkt. Gegenüber den be-  
reits im Parlament aufgetretenen Bedenken, ob über-  
haupt die für die Einleitung des Prozeßverfahrens er-  
forderlichen Grundlagen vorhanden seien, berief sich  
seinerzeit Justizminister Schönstedt zu wiederholten  
Malen auf eine Erklärung des preußischen General-  
konsuls, daß die für die Aufnahme der gerichtlichen Ver-  
folgung unumgängliche Gegenseitigkeit verbürgt sei, und  
durch dadurch jeden Einwand als hinfällig erachteten.  
Aber, da es — wohl bewußt nach hiebenschärfster Ver-  
handlung — endlich zur Prüfung dieser Vorfrage gekom-  
men ist, stellt sich heraus, daß die Justizverwaltung  
nicht einmal der kleinen Würde unterzogen hat, die  
amtliche Übersetzung des russischen Strafgesetzbuches zu  
befragen, und es bietet sich das befremdende Schauspiel,  
daß mittler im Prozeßverfahren auf Fragen aufzu-  
gegriffen werden muß, deren absolute Maßstättung die  
erste Bedingung für die Einleitung derselben gewesen  
war.

Vorbehaltungen gegen den russischen Staat sind es, die  
derzeit in Königsberg zur Verhandlung stehen, Ver-  
behaltungen also, über die noch unseres Reichsstrafge-  
setz nur dann abgeurteilt werden kann, wenn dieselben  
gegen Deutschland begangen, in gleicher Weise von dem  
russischen Gesetz bestraft werden müßten. Es kommt also  
zunächst überhaupt gar nicht der Tatbestand selbst, es  
kommt zunächst gar nicht die Beweisfähigkeit der Anklage,  
sondern nur die Frage in Betracht, ob die Basis für die  
Erhebung der Anklage, die Gegenseitigkeit zwischen den  
beiden Ländern vorhanden ist. In dem § 103 des Reichs-  
strafgesetzbuches, welcher sich mit „den feindlichen Hand-  
lungen gegen befreundete Staaten“ beschäftigt, heißt es  
wörtlich:

„Wer sich gegen den Handelsmann oder den Regenten eines  
nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staates einer Be-  
fleidigung schuldig macht, wird mit Gefangenschaft von einer Woche  
bis zu zwei Jahren oder mit Gefangenschaft von gleicher Dauer  
bestraft, basfern in diesem Staate dem Deut-  
schen Reich die Gegenseitigkeit verdrängt ist. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Re-  
gierung ein.“

Der Antrag lag vor, und man hätte glauben sollen,  
daß es nun die erste Sorge der Justizverwaltung sein  
müsste, sich von dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit  
nicht nur mittels einer bei dem russischen Generalkonsul  
eingeholten Information, sondern auch durch Nach-  
prüfung der von dieser Seite abgegebenen Erklärung  
mittels des in Gestalt der amtlichen Übersetzung des  
russischen Strafgesetzbuches ohne weiteres zugänglichen  
Kriterium zu überzeugen. Man hätte annehmen dürfen,  
daß die erste Übersetzung jeder Anklage auf Grund des  
§ 103 in einwandfreier Weise fortgeführt gewesen, wenn  
nicht, als der Justizminister seine Auskunft gab, so doch  
als mit den Verhandlungen begonnen wurde. Die Justiz-  
verwaltung war aber in diesem Falle so „pedantisch“  
nicht, und so ereignete es sich, daß am Sonnabend die zu  
den Königsberger Verhandlungen herangezogenen Sach-  
verständigen bestreiten konnten, daß bezüglich der Ver-  
folgung von Majestätsbeduldigungen ein Gegenseitigkeits-  
vertrag mit Russland besthebe. Ja, die Gutachten ergaben  
des mehreren, daß auch ein besonderer § 251 des russischen  
Strafgesetzbuches, der die willkürliche Herstellung und  
Verbreitung revolutionärer Deutschräte, die Anklage-  
nung von solchen Schriftwerken usw. unter Strafe stelle,  
über die Gegenseitigkeit kein Widerspruch enthalt, und daß  
ein § 260 ausdrücklich fordert, die Gegenseitigkeit müsse  
durch einen besonderen Vertrag oder einen Staats-

vertrag gewährleistet sein, wenn das Prozeßverfahren  
wegen Verbrechen gegen fremde Staaten oder deren Ober-  
häupter eingesetzt werden sollte. Eine Übersetzung dieses  
§ 260 — methusalemweise ist es nicht die amtliche  
deutsche Ausgabe des russischen Strafgesetzbuches, sondern  
eine solche, die der russische Generalkonsul in Berlin an-  
gestellt und die russische Botschaft beklagt hat — wurde nun auch in Königsberg vorgelegt; in dieser Übersetzung  
aber fehlte der Botschafter: „mit welchem (nämlich dem  
auswärtigen Staate) auf Grund besonderer Verträge  
oder darüber veröffentlichten Gesetzen Gegenseitigkeit ver-  
bündet ist.“ Der Strafantrag, welcher dem Königsberger  
Prozeß zu Grunde lag, ist von der russischen Botschaft ge-  
stellt worden, also von derselben Seite, welche die gerade  
im wesentlichen Punkte Lüdenhauser Übersetzung be-  
glaubigte. Auf diese Lüde wirken die Sachverständigen  
hin und der Gerichtshof fragt, endlich in den Besitz einer  
genauen Übersetzung gelangt, durch Vermittlung der  
Justizverwaltung bei dem Berliner Auswärtigen Amt  
an, ob ein Gegenseitigkeitsvertrag, oder ein besonderes in  
Rußland veröffentlichtes Gegenseitigkeitsgesetz existiere.  
Die Antwort lautete dahin, daß ein hierauf beruhender  
Staatsvertrag nicht besteht, ob ein die Gegenseitigkeit  
garantierendes Gesetz in Rußland veröffentlicht worden sei,  
können nur dort festgestellt werden. In dieser Richtung  
stellt nun derzeit die deutsche Botschaft in Petersburg  
Nachfragen an, nachdem der Gerichtshof sich auch an  
diese Stelle gewandt hat. Auf das Ergebnis mag man  
gepaßt sein, an der Meinlichkeit der Blamage aber, die  
besonders in deutschen Kurilstreitkriegen schwer empfunden  
wird, kann es nichts mehr ändern. Der Fortgang der Ver-  
handlungen in Königsberg ist heute von fast nobelpödlicher  
Bedeutung gegenüber der Zukunft, so zu der Zeit, wo  
der Prozeß eingeleitet, das Hauptverfahren eröffnet  
wurde, die erste Voraussetzung hierzu jedenfalls nicht ge-  
achtet war.

Justizminister Schönstedt, der vor einigen Wochen erst  
anlässlich des Kontraktbruchsgesetzes eine sehr schwere par-  
lamentarische Schlappe erlitten, eine so vernichtende  
Kritik erfahren hat, sieht sich einem Sturm der Ent-  
rüstung gegenüber, der seine ohnehin nicht mehr leb-  
feste Position leicht völlig entwurzeln könnte. Durch seine  
Schuld hat die preußische Justizverwaltung der Sozial-  
demokratie eine Agitationswaffe in die Hand gedreht,  
mit der sie unschwer den bösen Schatten Herr werden  
kann, die aus den Königsberger Gerichtssälen bereits  
ausgeplündert waren, um gegen sie zu zeugen. Der Pro-  
zeßbericht tut dar, wie die Sozialdemokratie die Gelegen-  
heit nutzt, alles auf Tapet zu bringen, was sie gegen  
Rußland auf dem Herzen hat. Sogar die leidige  
Rückkehre-Angelegenheit wird wieder hergeholt. In  
einer Zeit, wo die Bemühungen unserer Regierung, sich  
mit Rußland auf guten Fuß zu stellen, schon recht over-  
volle Früchte zu zeitigen beginnen, darf unser Aus-  
wärtiges Amt sich bei den Herren Schönstedt und von  
Hammerstein für die Geschäftlichkeit bedanken, mit welcher  
dieser Prozeß inszeniert wurde.

**Der russisch-japanische Krieg.****Die Beschlagnahme der Post auf Dampfer „Prinz Heinrich“.**

Die Nord. Allg. Zeit. schreibt: Nach einem Telegramm  
des deutschen Konsals in Wied von gestern war der Vor-  
gang bei Beschlagnahme der Postkiste auf dem  
Dampfer „Prinz Heinrich“ durch die „Smolensk“  
folgendem: Der „Prinz Heinrich“ wurde auf offener  
See in der Höhe von Amakio angehalten. Zwei Offizi-  
ziere und 20 Mann von der „Smolensk“ kamen an Bord.  
Die gesamte Post wurde untersucht und die Post-  
stücke für Japan mitgenommen. Nach einem Schreiben des  
Kapitäns der „Smolensk“ an den Kapitän der „Prinz“  
wurde, daß dieser Post zur Weiterbeförderung übergeben  
wurde, sind dieser Post zwei Pakete entnommen worden,  
die von einer deutschen Missionsschiff an eine japanische  
Adresse in Rajapal angestellt waren.

**Die Beschlagnahme der „Malakta“.**

Das „R. Wiener Tagblatt“ bringt in auffälliger Schrift  
eine vielbemerkte Auskunft zum Malaktafall von offen-  
bar inspirierter Seite. Danach werde die Russen zweitens  
mit einer Aufschlüsselung des russischen Kapitans und einer  
Entschuldigung seitens Rußlands ihren Abschluß finden. Doch  
dürfte die Frage bezüglich der Post als Kontrebande ebenso  
wenig wie die, ob russische Kriegsschiffe als Handelschiffe  
die Dardanellen passieren würden, von der Tagesordnung ver-  
schwinden, denn dieser Vorgang beruht nicht auf einer ver-  
traglich vereinbarten Vereinbarung. Es geht unter die Füße der  
so genannten „Dulzungen“. Beide Fragen müssen im internen  
Weg der Marine eine prinzipielle Feststellung und voller-  
ständliche Normierung finden. Das letztere scheint uns insfern  
nicht interessant, als die Frage bezüglich der Briefpost  
bereits durch die Pariser Deklaration von 1868 dahin getroffen ist,  
daß sie nur beschlagnahmt werden darf, wenn sie Contre-  
bande enthält. Wie Briefe zu bestimmten Contrebanden fallen,  
wird aber schwer zu beweisen sein. — Nach Londoner Mel-  
dungen aus Petersburg hatte Graf Lamadoff am Donnerstag  
eine lange Unterredung mit dem englischen Gesandten wegen  
der Beschlagnahme der „Malakta“. Man hofft, daß sich der  
Vorfall auf diplomatischem Wege erledigen lasse. Eine  
Autoren, die der englische Staatssekretär des Neuen Lan-

des am Freitag Nachmittag bei König Conrad hatte,  
dürfte demselben Gegenstand gegolten haben.

Neuters Bureau meldet zu derselben Angelegenheit aus  
Petersburg, 22. Juli: Dem britischen Botschafter ist bis  
jetzt von der russischen Regierung keine Antwort auf die  
Protestnote, die er wegen der Negligenz des Dampfers  
„Malakta“ überreicht hat, zugegangen. Hier ging gestern  
aber das Gericht, daß die Freigabe des Dampfers  
offiziell angeordnet werden sei. Wenn dies jedoch der Fall  
wäre, hätte, wie man annnehmen sollte, sofort der  
britische Botschafter in Konsulat gezeigt werden müssen.  
Heute morgen wurde hier die Melbung verbreitet, daß  
die Angelegenheit eine befriedigende Erledigung finden  
würde. Aber wie auch die Entscheidung der russischen  
Regierung in der Malaktaangelegenheit lauten wird, die  
wichtigste Frage wird immer die des Status bleiben, den  
die Schiffe der russischen Freiwilligenflotte bewahren. Die  
natürliche Folge der britischen Note ist die, daß England  
seinen Standpunkt über den irregulären Charakter dieser  
Schiffe beibehält und sich, wenn es erforderlich sein sollte,  
mit Gewalt nicht nur einer Besiegung, sondern auch  
der Durchsuchung englischer Schiffe durch Schiffe der russischen  
Freiwilligenflotte widerstehen wird. Dem russischen Aus-  
wärtigen Amt ist erklärt worden, daß die Anzeigeneinheit  
die volle Ausweitungskraft der Peitsche der Regierung ge-  
schaffen werde.

Auf eine sehr beachtenswerte Eventualität macht die  
„Dtsch. Tages-Ztg.“ aufmerksam, indem sie schreibt:

„Zedensfalls steht die Regierung Beschützung vor einer  
sehr weitreichenden Frage. Entweder die Regierung erklärt: „Die  
Munition auf der „Malakta“ ist Regierungsmunition, be-  
stünde auf Hongkong“. Dann wird zugegeben, daß der Transport  
mit einem derartig grenzenlosen Geschütz erfolgt ist,  
doch man alle Welt wissen möch, auf englisches Tempel zu  
reisen. — Oder aber die Regierung erklärt die Munition nicht  
für ihr Eigentum — dann ist sie Kontrebande, und der russische  
Kreuzer befindet sich in Recht! — Deutschland hat also allen  
Grund, sich degenen zu versetzen, daß die Befreiung gegen seine  
Postkoffer mit dem gegen die „Malakta“ auf eine Art ge-  
holt wird.“

Die „Aufnahme“ der zweiten Schlußfolgerung muß man  
dem Blatte recht geben, denn es ist geradezu frevel, auf  
einem Passagierschiffe eine derartige Munitionsladung zu  
befördern. Aber auch der größte Leichtsinn berechtigt doch  
nicht das erste heile russische Schiff, Dampfschiff aufzurichten,  
wenn gerade die Eigentümlichkeit eines Kriegsschiffes  
mit dem russischen Adammann vom Jahre 1871 in Schiffen der russischen  
Freiwilligen Flotte nach vorangegangener Ausgabe mit  
dem russischen Segler abgetroffen. Nach dem russischen  
Durchfahrt durch die Dardanellen mit Trippen (und Stra-  
fgefangenen) gefüllt, und es könnte demandiert die Ausfahrt  
der drei Schiffe „Peterburg“, „Smolensk“ und „Orel“ zu-  
lässt zu österreichischen Beschweden an sich nicht geben, so  
lang die Schiffe ihren Charakter als zwar armierte  
Handelsdampfer einer künstlich subventionierten und militärisch  
organisierten, aber schließlich doch rein privaten Geschäft-  
gesellschaft beibehalten. „Bei derartigem Charakter als  
Handelsdampfer“, so schreibt der R. A. Dr. Dr., ein ber-  
verzogener Lehrer des Bürgertums, „steht denselben aber in  
einer Weise die Bezeichnung zu staatliche Hoheitsrechte zur See  
auszulösen“. Der Gelehrte weiß dann auf eine andere  
Möglichkeit hin, wie Rußland geblossen haben könnte, die  
genannten Schiffe aus dem Schwarzen Meer legalerweise  
heranzubekommen, um sie dann allen Beiträgen zum Pro-  
zeß zugute zu ziehen.

„Seitens „Smolensk“ — so berichtet er — „habe ich nämlich  
sehr lange Zeit diverse Anklageverhandlungen, und wenn  
Rußland ist einer entschieden haben sollte, diese drei Schiffe, nach-  
dem sie als karatisch „Handelsdampfer“ auf Grund der Bestim-  
mungen des Konstanzer Vertrages vom Jahre 1891 den Dardanellen  
gleich entkommen waren, am Tage, da sie in Port Said an-  
langten, unter der Abmachung für die Kriegsschiffe als Kreuzer  
auszuladen, wie und wo sie sich momentan befinden.“

„Seitens „Smolensk“ — so berichtet er — „habe ich nämlich  
sehr lange Zeit diverse Anklageverhandlungen, und wenn  
Rußland ist einer entschieden haben sollte, diese drei Schiffe, nach-  
dem sie als karatisch „Handelsdampfer“ auf Grund der Bestim-  
mungen des Konstanzer Vertrages vom Jahre 1891 den Dardanellen  
gleich entkommen waren, am Tage, da sie in Port Said an-  
langten, unter der Abmachung für die Kriegsschiffe als Kreuzer  
auszuladen, wie und wo sie sich momentan befinden.“

Die eine solche Verhinderung aber nicht erfolgt ist, so  
dafür der angedeutete Charakter der russischen Schiffe als  
Kriegsschiffe nicht aufrecht zu halten sein. Interessant ist die Stellung der französischen Blätter.  
Bei ihnen nimmt Jourdan „Humanité“ in der „Malakta“-  
Frage beständig gegen Rußland Partei. „Sich der  
Verwahrung ganz Europa nicht anschließen, schreibt das  
Blatt, heißt an Rußlands Handlungen mitzuhelfen, wenn  
einen Teil der Verantwortung für die möglicherweise ent-  
stehenden Verwicklungen auf uns nehmen, deren Namen zu kennen  
sind sich gegebenfalls nicht hören wird. Diese hochsiedende,  
eiszeitliche Männer“ stehen auch davor nicht unterrichtet zu  
sein, daß die Rückkehr der Prinzessin Luisa nach Sachsen  
ein für allemal, wie jedes Wissende bekannt, aussichtslos ist.“

Sachlich kann man dem „Peterlande“ ohne weiteres recht  
geben. Es gibt eben Leute, die immer noch mit dem merk-  
würdig irregulären Gefühl einer Teil des östlichen  
Solltes in der Kronprinzessin-Sache ein Gefühl zu machen  
befreit sind. Was es im übrigen aber mit den Anstrengungen  
der unparteiischen Botschaften anscheinend Dresdener  
Personlichkeiten für eine Bewandtnis hat, müssen wir nicht  
wissen, es kann es nicht zwischen den beiden des „Peter-  
landes“ liegen. Es scheint uns auch nicht zwischen den beiden  
Geschäftsleuten und Geschäftspolitikern zu viel Ebre anz-  
setzen, wenn darunter noch einmal leichtlich versteht wird,  
daß die Rückkehr der Prinzessin nach Sachsen bei nicht zu  
denen beiden jenseits der Peterburg-Luisa-Pfeile nach Sachsen  
ein für allemal, wie jedes Wissende bekannt, aussichtslos ist.“

Sachlich kann man dem „Peterlande“ ohne weiteres recht  
geben. Es gibt eben Leute, die immer noch mit dem merk-  
würdig irregulären Gefühl einer Teil des östlichen  
Solltes in der Kronprinzessin-Sache ein Gefühl zu machen  
befreit sind. Was es im übrigen aber mit den Anstrengungen  
der unparteiischen Botschaften anscheinend Dresdener  
Personlichkeiten für eine Bewandtnis hat, müssen wir nicht  
wissen, es kann es nicht zwischen den beiden des „Peter-  
landes“ liegen. Es scheint uns auch nicht zwischen den beiden  
Geschäftsleuten und Geschäftspolitikern zu viel Ebre anz-  
setzen, wenn darunter noch einmal leichtlich versteht wird,  
daß die Rückkehr der Prinzessin nach Sachsen bei nicht zu  
denen beiden jenseits der Peterburg-Luisa-Pfeile nach Sachsen  
ein für allemal, wie jedes Wissende bekannt, aussichtslos ist.“

Die „Nordland-Jahre des Kaisers“. Nach Melbung aus  
Dresden stiftete Kaiser Wilhelm, wie alljährlich, so auch  
diesmal als Schluß zum Weiterbau des Doms 1000 Kronen.  
Zu Abendessen waren am Donnerstag, gestern Abend, Herr und  
Frau Dresler, Lord Compton, Kapitän Rose, Herr von Berndt  
aus der britischen Marine, liegenden Amerikanerin „Barbara“,  
der fröhliche Militärrath in Berlin, sowie  
die „Hochzeit“ veranstaltete in der Stadt ein sehr gut  
besuchtes Konzert zum Besten der Unterhaltungskräfte des  
deutschen Vereins.

Zum 20. Juli schreibt das „B. T.“: „Dass  
Mirbachs Tage als Oberhofmeister des Kaisers  
gezählte sind, unterliegt nach dem und aus derselben  
angehenden Informationen keinem Zweifel. Freiherr  
v. Mirbach ist auch selbst schon von dem bevorstehenden  
Wechsel unterrichtet, wie auch bereits ein Nachfolger für  
ihn in Aussicht genommen ist. Umso mehr mag ihm daran

**Anzeigen-Preis**

die 6 geplante Petitzelle 25 J.

Kalligraphie unter dem Rechteckfeld  
(geplante) 25 J. nach den Familienan-  
trägen (geplante) 50 J.

Tafelarbeiten und Uffertafeln ent sprechend  
höher. — Gebühren für Ausstellungen und  
Offerentnahmen 25 J.

Gegen-Beilagen (geplante), nur mit der  
Morgen-Ausgabe, ohne Postbeschleunigung  
25 J., mit Postbeschleunigung 20 J.

Abend-Ausgabe: normaltag 10 Uhr.  
Morgen-Ausgabe: nachmittag 4 Uhr.

Zeitungen sind jetzt an die Exped